Antrag 07: Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrats von Linksjugend [‘solid] Bayern

Laufende Nummer: 8

Antragsteller*in:	Samuel Scherl (BG Regensburg, LAK Klassenkampf, LAG Social_media, Landesgeschäftsstelle, Landessprecher_innenrat)
Status:	angenommen
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 83 - 84 (Änderungsantrag 07-Ä01) - angenommen Zeile 82 (Änderungsantrag 07-Ä01) - angenommen Zeile 80 - 81 (Änderungsantrag 07-Ä01) - angenommen Zeile 76 - 77 (Änderungsantrag 07-Ä01) - angenommen

§ 1 Sitzungen

1. Der Landessprecher*innenrat trifft sich in der Regel mindestens quartalsweise zu ordentlichen Sitzungen in Präsenz. Die verbandsöffentlichen Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche. Ordnungsgemäß angemeldete Gäste kommen im Regelfall selbst für Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten auf.
2. Zwischen den Präsenzsitzungen findet möglichst zweiwöchentlich zu einem möglichst gleichbleibenden Termin eine Videokonferenz statt. Zu Telefon- und Videokonferenzen muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung am Vortag der Konferenz eingeladen werden. Davon kann in dringenden Fällen abgewichen werden, sofern alle Mitglieder des Gremiums darüber informiert wurden und mehrheitlich einverstanden sind. Die Einladung erfolgt in der Regel über die „Linksjugend ['solid] Bayern“-Gruppe auf Signal. Diese Konferenzen enden 3 Stunden nach Beginn, spätestens aber um 22 Uhr.
3. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landessprecher*innenrats verlangt.
4. Vorlagen, Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Landessprecher*innenrates spätestens am Vortag der Sitzung zur Kenntnis gegeben werden.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Landessprecher*innenrat dies mehrheitlich beschließt.

5. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über einen Ursprungsantrag unberührt von der Frist gestellt werden. Antragsberechtigt sind hierzu lediglich die Mitglieder des Landessprecher*innenrates, sowie die Antragssteller*innen des Ursprungsantrages. Davon abweichende Regelungen kann der Landessprecher*innenrat mit einfacher Mehrheit beschließen. Für Änderungsanträge an Anträge, welche bereits vorher beschlossen wurden,

gelten dieselben Regelungen wie für ordentliche Anträge.

6. Bei Sitzungen und Videokonferenzen wird, wenn dies beantragt wird, von der Moderation

eine doppelt quotierte Redeliste geführt (FLINTA* & erstredend). Grundsätzlich ist der

LSp*R redeberechtigt. Gästen kann von der Moderation Rederecht erteilt werden. Die

Anzahl und die Platzierung von Redebeiträgen der Gäste wird von der Moderation in

Hinblick auf einen ordentlichen Sitzungsverlauf entschieden.

7. Gäste haben sich mit einer Frist von 6 Stunden beim LSp*R anzumelden. Falls Sie ein

Anliegen oder einen Antrag haben, so muss dieses oder dieser allerdings am Vortag der

Sitzung bekannt gegeben werden. Davon kann mit einfacher Mehrheit des LSp* R

abgewichen werden.

8. Sitzungen und Videokonferenzen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit ganz oder

teilweise unter Ausschluss der (Mitglieder-)Öffentlichkeit stattfinden. Diese Entscheidungen

sind soweit wie möglich zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll festgehalten.

§ 2 Beschlüsse

1. Beschlüsse & Abstimmungen werden in der Regel offen abgestimmt. Wenn dies von einem

Mitglied des LSp*R beantragt wird kann über OpenSlides (geheim) abgestimmt werden.

2. Ein Beschluss gilt mit einer relativen Mehrheit der Stimmen als angenommen, abgelehnt

oder nicht entschieden. Bei Stimmgleichheit mit Nein-Stimmen gilt ein Antrag alsabgelehnt, bei Stimmgleichheit zwischen Ja-Stimmen und Enthaltungen gilt ein Antrag als

angenommen.

3. Der Landessprecher*innenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde

und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Diese werden gültig, wenn eine Mehrheit des LSp*R sich

auf eine Option geeinigt hat.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Der LSp*R beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit

für die Landesarbeitskreise, die einzelnen Basisgruppen, den Basisgruppenrat, die

Landesgeschäftsstelle, AGs des Landesverbands und LSp*Rs und den Austausch mit den

jugendpolitischen Sprecher*innen. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden.

Über die Arbeit der einzelnen Bereiche soll Transparenz hergestellt werden.

2. Alle Arbeitsaufträge an Mitarbeiter*innen des Landesverbandes werden grundsätzlich auf

Sitzungen und Videokonferenzen protokolliert.

§ 4 Projekte und Arbeitsgruppen

3. Projekte sind in Bezug auf Kosten und Aufwand gegenüber ihrem strategischen Nutzen für

den Landesverband und seine Entwicklung zu bewerten und dementsprechend zu

priorisieren.

4. Für Projekte und Veranstaltungen können AGs eingerichtet werden. Über die Besetzung und

Zuständigkeiten entscheidet der LSp*R im Einzelfall.

07-Ä01 - angenommen:

5. ~~AGs des Landessprecher*innenrates entscheiden selbst über ihre Arbeitsweise, sind dabei~~

3. AGs des Landessprecher*innenrates entscheiden selbst über ihre Arbeitsweise, sind dabei

07-Ä01 - angenommen:

~~Zuständigkeiten entscheidet der LSp*R im Einzelfall~~Die AGs unterstützen den LSp:R in seiner Arbeit, Kernfunktionen wie Finanzen und die Mitgliederverwaltung können nicht an eine AG abgegeben werden.

07-Ä01 - angenommen:

4. ~~Für Projekte und Veranstaltungen können AGs eingerichtet werden. Über die Besetzung und~~

2. Der LSp:R kann Aufgabenbereiche in AGs delegieren. Über die Besetzung entscheidet der LSp:R im Einzelfall , die Ausschreibung/Bewerbung ist transparent zu gestalten.

07-Ä01 - angenommen:

3. ~~Projekte sind in Bezug auf Kosten und Aufwand gegenüber ihrem strategischen Nutzen für~~

1. Projekte sind in Bezug auf Kosten und Aufwand gegenüber ihrem strategischen Nutzen für

jedoch an Beschlüsse und Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates gebunden.

§ 5 Protokollführung

1. Die Sitzungen und Videokonferenzen des Landessprecher*innenrates sind

ergebnisprotokollarisch zu dokumentieren. Debattenbeiträge können auf Antrag der

beitragenden Person ins Protokoll aufgenommen werden. Umlaufbeschlüsse zwischen

Videokonferenzen/Sitzungen werden im nächstmöglichen Protokoll aufgelistet.

2. Für jede Sitzung oder Videokonferenz wird eine Protokollführung und eine Moderation

bestimmt.

3. Finanzbeschlüsse sind gesondert als solche zu kennzeichnen.

4. Protokolle werden in der darauffolgenden Sitzung vom LSp*R bestätigt und im

Intranetordner des Landesverbands veröffentlicht.

5. Nach ordentlichen Sitzungen erstellt ein Mitglied des Landessprecher*innenrates eine

Sofort-Info mit den wichtigsten Sitzungsinhalten, die über den Landesverbandsverteiler und/

oder die „Linksjugend ['solid] Bayern“-Signalgruppe verschickt werden.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

1. Erklärungen, Pressemitteilungen und Beschlüsse im Namen des gesamten

Landessprecher*innenrates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums.

Persönliche Anfragen, bei denen Mitglieder des LSp*R in ihrer Rolle als

Landessprecher*innen sprechen sollen müssen dem Landessprecher*innenrat mitgeteilt

werden.

2. Bei üblichen Social Media-Beiträgen, die sich im Rahmen der Beschlusslage bewegen und/

oder als unkontrovers gelten können, gilt das Vieraugen-Prinzip.

§ 7 Finanzen

1. Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung.

2. Die Bewilligung von Mitteln aus dem Basisgruppentopf trifft der*die Schatzmeister*in

einvernehmlich mit seiner*ihrer Stellvertreter*in. Der maximale Zuschuss pro Gruppe und

Jahr beträgt 300€. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Einreichen eines Finanzplans,

einer Begründung für den Antrag an den Basisgruppentopf und der Nachweis der

Basisgruppe, dass eine Finanzierung über den eigenen Landesverband und die lokalen DIE

LINKE.-Strukturen (OV/KV) abgelehnt wurde.

3. Honorare für Referent*innen oder Künstler*innen richten sich in der Regel nach folgender

Tabelle:

Zeit Max. Satz

1. bis 4 Stunden 200 €

1 Tag 400 €

Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der LSp*R mit einfacher Mehrheit.

4. Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen

eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem

Landessprecher*innenrates auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahlungen

erhalten.

5. Die Landesgeschäftsführung kann über Anschaffungen & Verbrauchsmaterialien im

Rahmen
des Haushaltes in einer Höhe von je bis zu 1000€ entscheiden.

§ 8 Landesschatzmeister*in

1. Die*Der Landesschatzmeister*in vertritt die Linksjugend ['solid] Bayern gegenüber
der*dem Bundesschatzmeister*in der Linksjugend [`solid], dem*der Landesschatzmeister*in von Die Linke Bayern sowie gegenüber staatlichen Stellen von denen die Linksjugend ['solid] Bayern finanzielle Mittel erhält.
2. Der Landessprecher*innenrat benennt bei der konstituierenden Sitzung eine*n stellvertretenden Schatzmeister*in.

§ 9 Vertretungsvollmacht

1. Der Landessprecher*innenrat kann durch mehrheitlichen Beschluss einem Mitglied des
Landessprecher*innenrates oder eine*r Mitarbeiter*in der Landesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Über vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Landessprecher*innenrat
bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und in Bezug auf die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.

§ 11 Verhaltensweisen

1. Der Landessprecher*innenrat achtet auf einen respektvollen, solidarischen und diskriminierungssensiblen Umgang. Persönliche Angriffe, Mobbing und entwürdigendes Verhalten sowie Arbeit entgegen des Willens des Gremiums und Verbandes widersprechen den Grundsätzen des Verbandes und sind unzulässig.
2. Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten gegen die Geschäftsordnung und
vorangegangenen gescheiterten Mediationsversuchen kann der Landessprecher*innenrat mit
absoluter Mehrheit folgende Maßnahmen beschließen:
a. Ermahnung im Protokoll,
b. temporärer Umverteilung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
c. temporärer Entzug von Zugängen zu z.B. SocialMedia-Accounts,
d. Empfehlung an zuständige Gremien, über weitergehende Schritte zu beraten (z.B. Vermittlungsverfahren, Schiedsverfahren, Verbandsebene, Antrag auf Abwahl).
3. Vor dem Beschluss einer Maßnahme ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Maßnahme ist zu begründen und schriftlich festzuhalten. Ziel
bleibt stets die Wiederherstellung eines kooperativen Miteinanders.

4. Die Anwendung dieses Paragraphen entbindet den Landessprecher*innenrat nicht davon,

strukturelle Ursachen von Konflikten zu reflektieren und unterstützende Gesprächsangebote

zu ermöglichen.

Begründung

Dieser Vorschlag basiert auf der erfolgreich erprobten GO des BSp*R. Ich habe sie für unsere Zwecke umgerschrieben und ein paar Sachen ergänzt die ich sinnvoll finde:)